

## Memo für Frau GL I/B

Betrifft: (Behauptete) Missstände an der **Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt 9170 Ferlach**

Im Zuge von mehreren **Parlamentarischen Anfragen** und in zahlreichen **anonymen Anzeigen eines sog. „Hinweisgebers“** (einer Person, die über Detailinformationen aus dem Schul- und Dienstbetrieb an der HTBLVA Ferlach verfügen muss) wurden Missstände an der genannten Schule behauptet; diese Vorwürfe betrafen die Bereiche **Pädagogik/Schulrecht, IT/Datenschutz, Budget/Vergabe** und **Dienstrecht**.

Es wurde (außerhalb der Internen Revision) ein **Prüfteam** gebildet, das große Mengen an Material gesichtet und auch Befragungen vor Ort durchgeführt hat. Ein großer Teil der Arbeit des Teams bestand auch in der Beantwortung umfangreicher Amtshilfeersuchen der Strafverfolgungsbehörden.

Im Folgenden sind die **wesentlichen Vorwürfe** zusammengefasst und bewertet:

### Pädagogik/Schulrecht: Zusätzlicher Pflichtgegenstand Italienisch

- Der schulautonome Lehrplan im Jahr 2011 ist vom unzuständigen Organ erlassen worden (unzulässige Delegation vom Schulgemeinschaftsausschuss an den Schulleiter). Es hätte Italienisch (ein zusätzlicher allgemeinbildender Pflichtgegenstand) nur im Ausmaß von fünf Wochenstunden und nicht im Ausmaß von zehn Wochenstunden eingeführt werden dürfen (und dies nur zu Lasten von allgemeinbildenden und nicht von fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenständen).
- Die Weiterführung der zweiten lebenden Fremdsprache Italienisch als Pflichtgegenstand im Ausmaß von zehn Wochenstunden (zu Lasten von „Deutsch“ sowie „Wirtschaft und Recht“) nach dem Wirksamwerden der Lehrplannovelle 2015 war rechtswidrig.
- Die inhaltlichen Vorgaben für den Pflichtgegenstand „Italienisch“ aufgrund der Lehrpläne 2011 sowie 2015 wurden nicht erfüllt (andere Systematik, keine Kompetenzbereiche, Geltungsbereich). Ein schulautonomer Beschluss lag nicht vor.

Vor dem Hintergrund des fachlichen Schwerpunktes Industriedesign, der Kooperation mit italienischen Designunternehmen und mit einschlägigen Ausbildungsstätten in Italien sowie im Hinblick auf das Anliegen, die Chancen der Absolventinnen und Absolventen der HTBLVA Ferlach auf dem regionalen Arbeitsmarkt zu erhöhen, ist die Führung eines Unterrichtsgegenstandes Lebende Fremdsprache

Italienisch sinnvoll. Die in diesem Zusammenhang mehrfach vertretene Auffassung, der Italienischunterricht sei Teil des einschlägigen Schwerpunktes Industriedesign (und damit nicht der Allgemeinbildung, sondern dem Bereich Fachtheorie und Fachpraxis zuzuordnen) ist allerdings schulrechtlich nicht vertretbar.

Es wurde gegen [REDACTED] ein Verweis ausgesprochen. [REDACTED]  
[REDACTED] wurde ermahnt.

Im Hinblick auf das inhaltlich überzeugende und auch bewährte pädagogische Konzept wurde mit zwei Erledigungen der Zentralstelle die Genehmigung zur Führung des Schulversuches mit 2. lebender Fremdsprache Italienisch erteilt. Die praktizierte Vorgangsweise wurde also schulrechtlich saniert (und zwar – entgegen den Ausführungen des „Hinweisgebers“ – auch nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen).

Die in diesem Zusammenhang vom „Hinweisgeber“ erhobenen weitere Vorwürfe (Generierung von gesetzwidrigen Mehrdienstleistungen, Unterbleiben des Förderunterrichts, schlechtere Ergebnisse in den Prüfungsgebieten Deutsch und Angewandte Mathematik bei der Reife- und Diplomprüfung, verwendete Schulformenkennzahl usw.) sind nach ho. Auffassung unzutreffend.

### **Pädagogik/Schulrecht: Aufnahme einer Schülerin in den Aufbaulehrgang**

Für die Zulassung zum Aufbaulehrgang ist ein Fachschulabschluss erforderlich. Eine Schülerin, die fünf Jahre die HTL besucht hatte (IV. Jahrgang nicht erfolgreich abgeschlossen), wurde von der Schulleiterin in den Aufbaulehrgang aufgenommen. Wegen des fehlenden Fachschulabschlusses verstieß diese Zulassung gegen die schulrechtlichen Vorschriften.

### **IT/Datenschutz**

Sowohl bezüglich des eingesetzten Kopiersystems als auch des Fernwartungstools und insbesondere auch der Mail-Lösung über Microsoft Office 365 haben Schulleitung und IT-Manager Produkte in einer Art und Weise eingesetzt, wie sie auch „state of the art“ in anderen Bundesschulen eingesetzt werden.

### **Budget/Vergabe**

Der kritisierte **Einsatz des elektronischen Klassenbuches eAssistent** (im Rahmen eines einjährigen Pilotversuches) verursachte entgegen den anonym erhobenen Behauptungen keine Kosten. Die Schulleitung hat Angebot und Vertragsentwurf der Schulbehörde (entgegen der anonym erhobenen Behauptung) sehr wohl zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt (diese Prüfung wurde wegen der Zurückziehung des Angebotes nicht finalisiert).

Es sind keine **Zahlungen der Schule an die Firma** [REDACTED] erfolgt; eine wirtschaftliche Verflechtung der Schulleitung mit dem (nicht mehr bestehenden) Unternehmen ist mehr als unwahrscheinlich.

### **EDV-Netzwerk, WLAN, Server-Betreuung**

Im Gegensatz zur Behauptung der anonymen Schreiben gibt es Anbot und Beauftragung; diese decken sich in den Summen. Die Schaffung einer Internetanbindung und die Verkabelung für die Einführung eines Elektronischen Klassenbuches waren genehmigt; die Anschuldigung im anonymen Schreiben entspricht nicht den Tatsachen. Der LSR als Institution beteiligte sich an der Finanzierung mancher Projekte; dafür, dass einzelne Mitarbeiter persönlich geschäftlich beteiligt gewesen wären, gibt es keinen Anhaltspunkt.

Der WLAN-Ausbau erfolgte durch Beauftragung des (BBG-gelisteten) Unternehmens [REDACTED]; Angebote, e-Rechnungen und Zahlungen stimmen jeweils betragsmäßig überein. Der anonyme Vorwurf entspricht nicht den Tatsachen.

### **Wartungsverträge für Zeiterfassung [REDACTED] und Erbringung von EDV-**

**Dienstleistungen** [REDACTED]: Mit der [REDACTED] hatte der frühere Leiter eine Vereinbarung geschlossen, die amtierende Schulleiterin ersuchte verspätet um „nachträgliche Genehmigung“; Angebote dieses Unternehmens waren allerdings in einer Erledigung der Zentralstelle als speziell für Schulen bzw. deren Netzwerkkustoden besonders interessant qualifiziert worden. Die Anschuldigung im anonymen Schreiben entspricht nicht den Tatsachen.

### **Dienstrecht**

**Fachfremder Einsatz:** Ein allfälliger „fachfremder“ Einsatz einer Lehrperson ist zwar pädagogisch nicht wünschenswert, aber dienstrechtlich nicht verboten (vgl. § 212 Abs. 2 BDG 1979); selbst wenn die Grenzen für den zulässigen fachfremden Einsatz überschritten würden, berührt dies in keiner Weise die Gültigkeit der von der Lehrperson getroffenen Beurteilungen oder sonstigen Maßnahmen und auch nicht der erworbenen Abschlüsse. Im Bereich der fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenstände ist die Beurteilung, ob eine den Unterrichtsgegenständen bzw. der Verwendung entsprechende Vorbildung vorliegt, im Übrigen schwierig, weil es an einer – schon an der Bezeichnung des Gegenstandes – leicht abzulesenden Korrelation zwischen Vorbildung und Verwendung fehlt und in besonderer Weise auf die Dynamik in Ausbildung, Technik und Wirtschaft Bedacht zu nehmen ist.

Die anonym kritisierte **Anstellung** bzw. der anonym kritisierte **konkreten Einsatz** von neun namentlich genannten Lehrpersonen wurde im Detail geprüft und war dagegen aus fachlicher Sicht des BMBWF nichts einzuwenden.

**IT-Einrechnung:** Der anonym kritisierte Umfang und die Qualifikation der Lehrperson waren nicht zu beanstanden.

**Betreuung von Diplomarbeiten:** Dass Diplomarbeiten (an der HTBLVA Ferlach) von Gesetzes wegen nur von Personen betreut werden dürften, die maschinenbauliche Studien an Technischen Universitäten oder Fachhochschulen absolviert haben, trifft nicht zu. Die Prüfungsordnung BMHS (BGBl. II Nr. 177/2012) stellt bewusst flexibel auf die „erforderliche berufliche oder außerberufliche (informelle) Sach- und Fachkompetenz“ ab.

**Umfang des Einsatzes (Niveau der Mehrdienstleistungen):** Im Relation zu vergleichbaren Lehrpersonen an anderen BMHS wurde nichts Außergewöhnliches festgestellt.

Der erhobene Vorwurf, dass ein **Mitarbeiter des LSR** ein „**Einkommen von der HTBLVA Ferlach**“ beziehe, erwies sich erwartungsgemäß als unzutreffend.

Im Zusammenhang mit einem **Schülerunfall** war kein Fehlverhalten der Schulleitung auszumachen.

*Insgesamt ist mein Eindruck, dass die (damals) neue Schulleiterin sehr schwierige Rahmenbedingungen vorfand (Konflikte im Zusammenhang mit strittigen Besetzungen der leitenden Funktionen, Vorbehalte gegen sie als Frau und Allgemeinbildnerin, sehr spezielles Umfeld dieser Unikatschule usw.); es mag auch durchaus sein, dass sie in der Vorgesetztenfunktion nicht immer glücklich und angemessen agierte. Ein gravierender rechtlicher Fehler wurde (meines Erachtens nur) im Zusammenhang mit dem Pflichtgegenstand Italienisch gemacht, diesen Fehler hat sie allerdings auch in einem gewissen Sinne „geerbt“.*

*Die Serie an anonymen Vorwürfen hat zu einer enormen Belastung der Schule und der Behörde geführt (Klima, Arbeitsaufwand und persönliche Betroffenheit durch eine Vielzahl von Beschuldigungen, Ermittlungen, Vernehmungen). Nach meinem Kenntnisstand sind alle strafrechtlichen Ermittlungen gegen die anonym beschuldigten Personen eingestellt; inwieweit noch Ermittlungen in die Gegenrichtung (zB auf Grund von Anzeigen wegen Verleumdung) laufen, ist mir nicht bekannt.*

*Ein Abteilungsvorstand und eine weitere Lehrperson wurden an eine andere Schule versetzt, wodurch sich die Lage an der HTBLVA Ferlach beruhigt haben dürfte; es laufen aber diesbezüglich noch eine Reihe*

*von dienst- und arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen und erreichen die Zentralstelle in diesem Zusammenhang noch Eingaben.*

F. Fröhlich

13. November 2019